

[Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen]

WAHLBEKANNTMACHUNG

für die Wahl

- des Gemeinderats** **der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters**
 des Kreistags **der Landrätin / des Landrats**

am Sonntag, 08. März 2026.

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Gemeinde ist in

Anzahl
3

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15.02.2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Die Gemeinde ist in

Anzahl

 Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja / nein

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde / Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde / Stadt erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde / ~~Stadt~~ (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. ~~Der Briefwahlvorstand tritt /~~ Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit
15:00 Uhr

~~in-~~ / im

Bezeichnung und genaue Anschrift des Auszählungsraums / der Auszählräume	
Gründerhaus EG und 1. Etage Kurze Gasse 1, 89359 Kötz	Rathaus Kötz 2. Etage im Sitzungssaal Obere Dorfstr. 3 A, 89359 Kötz

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Gemeinderats / ~~Stadtrats~~ und des Kreistags:

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

[Abdruck als Anlage oder Niederlegung – Zutreffendes bitte ankreuzen]

- Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.
- Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettelmuster liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeinde- / ~~Stadt~~verwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind so viele Stimmen, wie Gemeinderats- / Stadtratsmitglieder oder Kreisrätinnen und Kreisräte zu wählen sind. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

- a) Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall sind die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen.
- b) Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl der ersten Bürgermeisterin und des ersten Bürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin und des Oberbürgermeisters sowie der Landrätin und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.


5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der / des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlagen:

1 Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl (soweit nicht nach Nr. 4.1.1 niedergelegt)

Datum
17.02.2026


Sahin, Gemeindegewahlleiterin

Jede Wählerin und jeder Wähler hat 16 Stimmen.

Keine Bewerberin und kein Bewerber darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie oder er mehrfach aufgeführt sind.



Stimmzettel
zur Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Kötz
am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01

<input type="radio"/>	 100	Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
	 101	Gast Alois , Brauer und Mälzer, Gemeinderatsmitglied, 1970, Kleinkötz
	 102	Seitz Michael , Bereichsleiter, Gemeinderatsmitglied, 1974, Großkötz
	 103	Hus Michaela , Verwaltungsfachwirtin, Gemeinderats- mitglied, Kleinkötz
	 104	Sauter Nikolaus , Techniker, Gemeinderatsmitglied, 1989, Großkötz
	 105	Fritz Roman , Landwirtschaftsmeister, Gemeinderats- mitglied, 1989, Kleinkötz
	 106	Epple Angelika , Polizeibeamtin, Gemeinderatsmitglied, Beamtenbeisitzerin beim Verwaltungsgerichtshof, 1977, Großkötz
	 107	Schmid Tobias , Softwareentwickler, 1982, Ebersbach
	 108	Kotter Matthias , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Polizei- beamter, 1980, Großkötz
	 109	Feustle Marina , Verwaltungsfachangestellte, 1990, Kleinkötz
	 110	Pröbstle Kathrin , Verwaltungsfachangestellte, 1989, Kleinkötz
	 111	Reifenstuhl Felix , Konstruktionsmechaniker, 1995, Großkötz
	 112	Schmid Martin , Teamleiter Technischer Support, 1981, Kleinkötz
	 113	Schwarz Gerhard , Lagerist, 1979, Ebersbach
	 114	Haile Sabine , Dipl.-Mathematikerin, 1969, Großkötz
	 115	Seberich Adrian , Student, 2002, Kleinkötz
	 116	Dölz Bettina , Industriekauffrau, 1986, Großkötz

Wahlvorschlag Nr. 02

<input type="radio"/>	 200	Kennwort FREIE WÄHLER/Freie Wählergemeinschaft Kötz (FREIE WÄHLER/FW Kötz)
	 201	Ritter Norbert , Dipl.-Ing. (FH), Bauingenieur, Gemeinderatsmitglied, 1964, Großkötz
	 202	Mairle Michael , Gärtnermeister, Gemeinderatsmitglied, 1976, Großkötz
	 203	Zacher Markus , Dipl.-Ing. (FH), Fahrzeugtechnik- ingenieur, Gemeinderatsmitglied, 1974, Kleinkötz
	 204	Quenzer Markus , Zimmermann-Vorarbeiter, 1997, Großkötz
	 205	Zacher Sandra , Verwaltungskraft, 1977, Kleinkötz
	 206	Neher Matthias , Strategischer Einkäufer, 1982, Ebersbach
	 207	Mißner Stephanie , Dipl.-Ing. (FH), Assistentin der Geschäftsleitung, 1979, Großkötz
	 208	Huber Martin , Bauzeichner, 1978, Kleinkötz
	 209	Itzelberger Anne , Realschullehrerin, 1979, Großkötz
	 210	Uhl Andreas , Elektrotechniker-Meister, 2002, Großkötz
	 211	Hossann Maximilian , Feinwerkmechaniker, 1997, Großkötz
	 212	Janosch Jürgen , Vermessungssekretär, 1986, Kleinkötz
	 213	Neher Christoph , Sales Manager, 1984, Großkötz
	 214	Erdmann Alexander , Immobilienmakler, 1995, Großkötz
	 215	Baur Niklas , Konstrukteur, 2000, Großkötz
	 216	Hohner Stefan , IT-Systemkaufmann, 1981, Großkötz



**Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin
oder des ersten Bürgermeisters**

in der Gemeinde Kötzing

am 8. März 2026

Sie können

entweder

die vorgeschlagene Bewerberin ankreuzen,

Kennwort FREIE WÄHLER/Freie Wählgemeinschaft Kötzing	Ertle Sabine, Erste Bürgermeisterin, 1970	<input type="radio"/>
--	---	-----------------------

oder

eine andere wählbare Person
nachstehend handschriftlich eintragen.

Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:	
Familienname	Vorname
soweit bekannt: Gemeinde, Gemeindeteil, Beruf oder Stand	